

Öffentliche Bekanntmachung

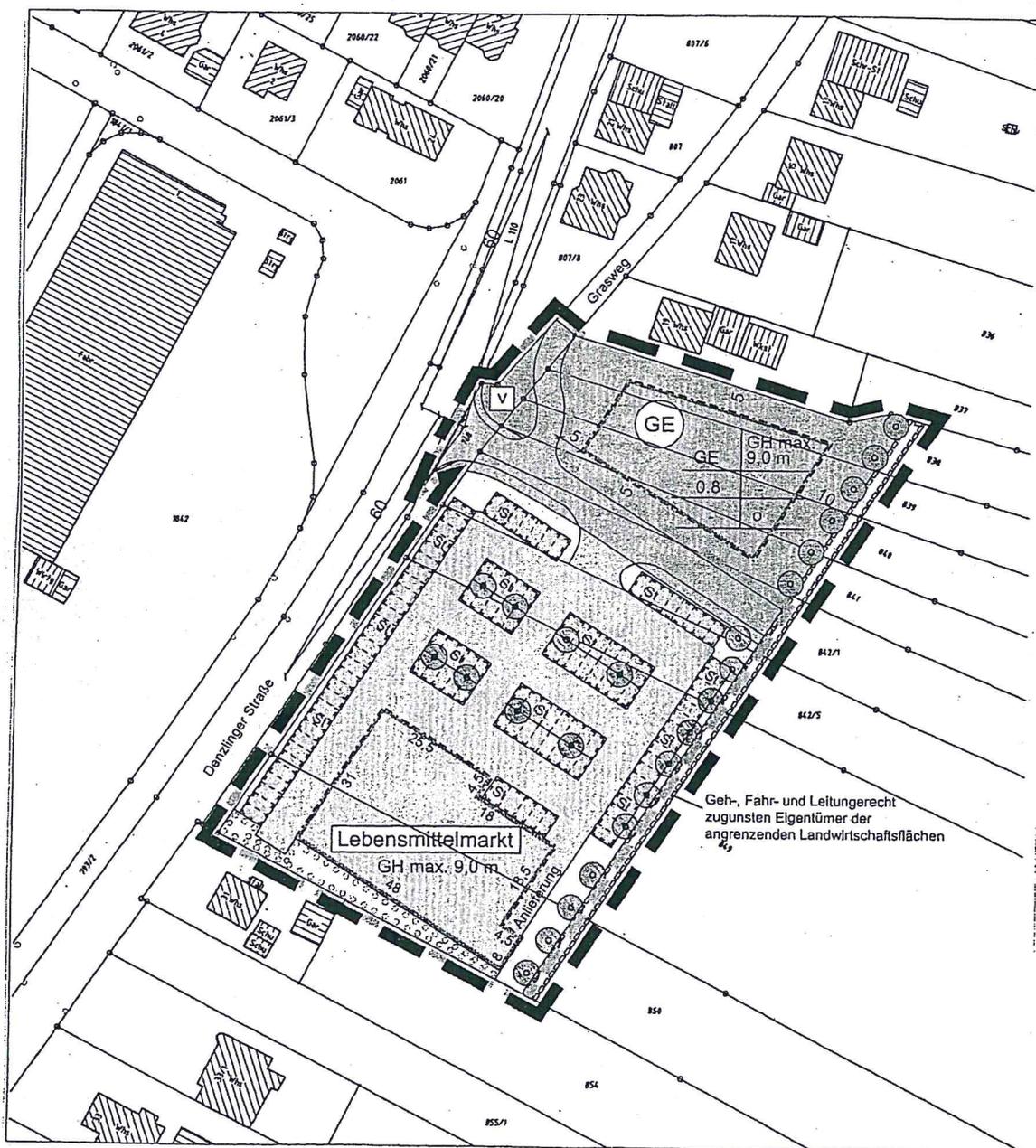
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Denzlinger Straße“ mit Vorhabens- und Erschließungsplan und mit den örtlichen Bauvorschriften

Gemeinde Sexau (Landkreis Emmendingen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in öffentlicher Sitzung am 02. Oktober 2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Denzlinger Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung vom 02.10.2008).

Der Planbereich ist im folgende Kartenausschnitt dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmitteldiscounter Denzlinger Straße" mit Vorhabens- und Erschließungsplan und mit den örtlichen Bauvorschriften" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können eineschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sexau, den 27.10.2008


Goby
Bürgermeister



Schutz des Trinkwassers !

Zur Sicherung unserer Trinkwasserqualität weisen wir darauf hin, dass Rohrsysteme von privaten Trinkwasseranlagen (Brunnen) sowie Rohre von Regenwassernutzungsanlagen **nicht** mit dem öffentlichen Trinkwassernetz **verbunden** werden dürfen; auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen oder Wechselrohren. Außerdem dürfen Schläuche, die am Trinkwasser angeschlossen sind nicht in den Regentonnen zur Nachspeisung hängen bleiben.

Wer eine Verbindung herstellt, und sei es auch nur kurzfristig, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Kommt es dadurch zur Übertragung von Krankheiten, wird daraus eine Straftat, der Verursacher riskiert eine Freiheitsstrafe. Der Grundstücksbesitzer haftet seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber.

Regenwassernutzung im Haushalt

Nach § 5 Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sexau ist für die Regenwassernutzung (Dachablaufwasser) im **Haushalt** eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung erforderlich. Diese wird in der Regel von der Gemeinde unter Bedingungen erteilt.

Wer die Absicht hat eine Regenwassernutzungsanlage (RWNA) zu bauen und zu betreiben oder eine dem Bürgermeisteramt noch nicht angezeigte RWNA betreibt, muss einen entsprechenden Antrag beim Bürgermeisteramt stellen. Nähere Auskunft erteilt das Bauamt (Tel. 9268-12).

Rücksichtsloses Parken

In letzter Zeit erreichen uns zunehmend Beschwerden über rücksichtsloses Parken, gerade in schmalen Siedlungstrassen, die z.T. nur einseitig einen Gehweg haben.

Oft werden hauseigene Stellplätze und Garagen als Lagerstätte genutzt, bzw. reichen zahlenmäßig für die vorhandenen PKWs nicht mehr aus. Die Hausbewohner parken dann eben auf der Straße- möglichst direkt vor dem eigenen Hauseingang und ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer bzw. Nachbarn. Wen interessiert schon, wie Nachbarn aus ihrer Garage kommen oder ob Platz genug ist für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr?! Gerade bei Rettungseinsätzen gehen wertvolle und lebensrettende Minuten durch unpassierbare Fahrbahnen verloren!

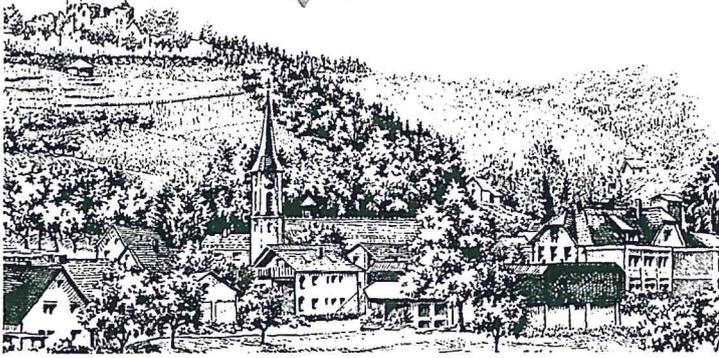
Gem. z.B. § 12 Abs.3 STVO ist das Parken bei schmalen Fahrbahnen auch gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig. Ein mäßiges Rangieren ist dabei dem Nachbarn noch zuzumuten lt. überwiegender Rechtsprechung, mehr aber nicht.

Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Auf dem Gehweg parken ist nur zulässig, wenn es durch Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt ist – ansonsten gehört der Gehweg den Fußgängern und radelnden Kindern. Im übrigen muss beim Parken eine Mindestbreite von 3 m als freie Fahrbahn verbleiben, sonst darf überhaupt nicht geparkt werden. Beschwerden und Anzeigen sind auch hier an die Polizei zu richten.

Diese erübrigen sich, wenn alle Rücksicht üben und ggf. eben eine Parkmöglichkeit gewählt wird, die etwas weiter entfernt ist, aber genügend Freiraum belässt.

Sexauer Bote

BA



**Amtsblatt
der Gemeinde Sexau**

Landkreis Emmendingen

Herausgeber:

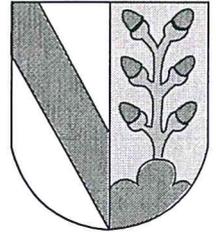
Gemeindeverwaltung Sexau

Redaktion: Bürgermeisteramt Sexau

Dorfstraße 61, 79350 Sexau

Telefon 07641 / 9268-0 · Telefax 07641 / 9268-68

e-mail: enke@sexau.de



Anzeigen und Herstellung: Verlag Idee & Praxis · Paul Seeger

79261 Gutach-Bleibach · Dorfstraße 43 · Tel. 07685 / 911 9-0 · Fax 07685 / 911 9-13 · e-mail: verlag@ideeundpraxis.de

48. Jahrgang

Freitag, 31. Oktober 2008

Woche 44



Amtliche Bekanntmachungen

Spülung der Wasserleitungen

In der Zeit vom **03. bis 14. November 2008** werden wieder die Wasserleitungen gespült.

Vereinzelte kann es dadurch zu Trübungen des Wassers kommen.

Wir bitten um Verständnis.

Verleihung eines Dorfpreises

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Sept. 2008 wurde in den Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen die Verleihung eines „Dorfpreises“ ab dem Jahre 2009 neu aufgenommen.

Nachfolgende Voraussetzungen gelten:

Für **besondere hervorragende Leistungen und Verdienste** zum Wohle der Gemeinde kann ein **Dorfpreis** verliehen werden. Vorschläge zur Verleihung können von jedermann bis zum 15.10. eines jeden Jahres, erstmalig zum 15.10.2009, mit schriftlicher Begründung abgegeben werden.

Nach Eingang der Vorschläge entscheidet über die Vergabe ein im November vom Gemeinderat einzusetzender Dorfpreisausschuss.

Diesem gehören der Bürgermeister sowie 1 Vertreter jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und die gleiche Anzahl an Bürgern an.

2. Sexauer Tanznachmittag

Am **Sonntag, dem 09. November 2008** findet der **2. Sexauer Tanznachmittag** in der Bürgerbegegnung, Geschwister Roser Saal, statt. Für Tanz und Unterhaltung sorgt ab **15 Uhr** die **Golden Showband mit Hits von gestern bis heute**.

Bei Kaffee, selbstgebackenem Kuchen und natürlich auch anderen Getränken können Sie bis ca. 19 Uhr das Tanzbein schwingen und einen schönen Nachmittag erleben.

Eintritt: 5,00 €

Die Sexauer Bevölkerung wird zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG Sexau

Am **Freitag, den 14. November 2008**, beginnend um **20.00 Uhr** findet im **Feuerwehrhaus** eine jährliche **Mitgliederversammlung** der FBG Sexau statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit Bericht über die Gründung der Genossenschaft „3 Täler-Wald“
2. Bericht von Herrn Forstdirektor Schmidt, Leiter des Forstamtes zur Holzmarktlage ua.
3. Vortrag von Herr Leipnitz, Technischer Aufsichtsbeamter der LBG „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Forstwirtschaft – Die LBG Baden-Württemberg informiert „
4. Kassenbericht Waldwegebau und Bericht des Geschäftsführers
5. „Wertästung“ – Kurzvortrag des Revierleiters Klemens Doll
6. Wildschadensentwicklung und Revierübergreifende Jagd
7. Verschiedenes

Hierzu wird herzlich eingeladen!

Der Vorstand

Kleinspielfeld Schulsporthalle

- Benutzungszeiten -

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.10.08 neue Benutzungszeiten festgelegt:

Montag – Samstag von 8.00 bis 19.00 Uhr

Sonntag: keine Nutzung möglich

Ausgenommen von dieser Regelung sind Trainingszeiten der Schule und der örtlichen Vereine.

Wir bitten die Eltern um Unterrichtung ihrer Kinder und Jugendlichen.

Redaktions- und Anzeigenschluss

Redaktionsschluss im Rathaus

für das Mitteilungsblatt der Kalenderwoche 45

(Erscheinungstermin ist der 7.11.) ist am

Dienstag, 4.11. 11.00 Uhr

Verspätet eingehende Beiträge
können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bürgermeisteramt

